

Beitrag zur Geschichte des Generals von
Werth.

Im Nahmen Der Allerheiligsten Dreifaltigkeit. Amen.

Jedermänniglich, welchen dieser gegenwärtige offene Brief, Und darin begriffene Heurats Vorwarden zu lesen Vorbragt worden, seye kundt, daß Gott dem allmächtigen zu Lob, ehren auch zu Mehrung der Christenheit mit rath, will Und Unterhandlung beiderseitigen nächsten An Verwandten zwischen dem Wohlgebohrnen Herrn Winand Raiz von Frenz zu Schlenderhan, Weilandt des Wohlgebohrnen Herrn Arnold Raiz von Frenz zu Schlenderhan Zeit lebens gewesenenen Hochfürstlich. pfalz. Neuburgisch. Gültlich. Und bergischen Kriegs Commissarien, Auch Amtmann zu Bercheim, Und der Wohlgebohrnen frauen Elisabethen von Wambach zur Wammen Eheleuthen Eheleiblicher Sohn an einem, Und der Hochwohlgebohrner Fräulein Lambertinen Jrmgardis von Werth des Hochwohlgebohrnen Reichsfreyherrn Johann von Werth der Römisch-Kaiserlichen Majestät auch Churfürstlich Dchl. in Bayernen respective Kriegsrathen, Cammeren, general Marschal Lieutenanten Und obristen zu roß und zu fuß, Und deses Verstorbener erster Ehefrauen Weiland der Hochwohlgebohrnen Frauen Gertruden von Werth, gebohrne von Gent zu Coenen, Ehelicher Tochter an anderen Theil eine Ehe Verlobnus getroffen Und beschloffen worden, und zwar folgender massen: nemlich daß obgedachter Winand Raiz von Frenz, Und Fräulein Lambertin Jrmgardis von Werth eins des anderen zum Sacrament der heiligen Ehe Vermittels

Hand in Hand mündlich gegebener Treue zum Ehelichen gemahl
frey, gutwillig Und Unbezwunglich zu haben Und zu behalten auf
Und angenohmen, auch ihnen eins dem andern die Tage Zeit lebens
Ehelich bezuwohnen, bei adlichen Trowen Versprochen haben.
Und solchen im Ehestandt göttlicher Einsetzung Christlich Catholischer
ordnung Und adelichem Brauch nach mit öffentlicher Einsegnung
Und Ehelichem Beylager zur ersten gelegenheit Vollziehen sollen
und wollen.

Diesemnach thut der Fräulein Brauit herr Vatter erklären
Und sich Verbinden seiner Tochter Vierzig Tausend rhr. zu einer
Heurathsteuer mitzugeben, Und darüber genugsahme obligantlis
Brieffe auszuhändig. Hingegen Und zur erstattung Vorbenannten
Heurathsteuer bringt herr Bräutigam an seine geliebteste Fräulein
Bräuit all seine güter, welche demselben Von seinem herrn Vatterem
seelig und annoch lebender Frauen Mutteren Theils anerfallen,
Und Theils anerfallen werden, als den Adlichen saß Schlender-
han mit seinen Weyern, Dämmen, gärten, Büschen, Jagten, Thur-
moden, Zimfen, Erbpfachten und all anderen anklebenden gerech-
tigkeiten, nichts davon ab noch ausgeschieden. Item den anderten
saß zu Kleinenbroich. Item den Haußhof daselbst sammt allen
Zubehör, Item den Welschhof zu Bütgen. Und alles was daran
gehörig, Item den Vierten Theil Vom adlichen saß Muchhausen
in Ländereyen, Büschen, Wenden, und Zehnten bestehendt. Item
die Von der Großmutter ererbte von Anstelisch güter zu Anstel
Kommen, Kriell, Nettesheim, Bannikum, Und wo solche sonst
gelegen.

Dabenebens Wohlgedachter herr Bräutigam seine Fräulein
Brauit nach dem hochzeitlichen Beilager zur morgengab Tausend
rhr. 3 78 alb. Collnischen rechnung ausgesetzt.

Damit nach freyem Will zu schalten Und zu walten. All
solche zusammen gebrachte Wahrschaften Und güter sollen Künftige
Eheleuth insgesammt Unde freundlich nach gelegenheit, Notturft
Und standsgemis, auch zu ihrer gedelliger Wohlsarth gebrauchen,
nutzen Und genießen; nach eins oder des anderen Tödtlichen abfall
aber, welchen der Allmächtige lange Jahren gnädig abwanden
wolle, soll es folgender maßen gehalten werden.

Erstlich, wenn es dem allmächtigen gefällig, daß bemelter herr Winand Raiz von Frenz von Fräulein Lambertin Irngard von Werth seiner gemahlinn mit Todt abginge, Und eins oder mehrere Kinder hinterliesse, bei welchen sie ohne Veränderung ihres Wittibenstands Verbleiben wollte: so solle dieselbe in allen Und jeden güter, so in selbiger Ehe Von ein oder anderen seits zusammen kommen, gewonnen und ererbt, ohne unterschied sitzen bleiben, deme doch ohne Veräußerung oder beschwerung des eigenthums, Und Hauptguts, oder Summen gebrauchen Und genießen. Die Kinder als eine natürliche Vormünderin in gottesfurcht und ehren auferziehen, Und nach errichtem alter Vermittels beyderseitz adelichen Freunden rath, Und befundenen Gutachten zum geist- oder weltlichen standt beförden, aussteuern Und Verheurathen. Im Fall aber die Verwitibte Mutter bei ihren Kindern mit Verbleiben würde, alsdann solle:

Zweitens ihr Von dem eingebrachten Heurathsgut Tausend rhr. Jährliche interesse zahlt, wie auch dem rittersaetz Randerath sammt allen diesen ein-Künsten zum Wittum eingerumt werden. Da auch Drittens mehr gedachte Mutter auf Vorberührten Fall sich entschließen mögte, zur zweiten Ehe zu schreiten, so solle sie weiter keine macht haben, als eine Halbscheid des eingebrachten Heurathsgutes in diese zweite Ehe zu bringen, mithin des wittums Und sonstigen nutznießung wie auch aller gerätschaften Verlustig seyn, nicht weniger den Vormünderen an Vordriß ein legales Inventarium aus antworten. Begebe es sich Viertens nach göttlichen Will, daß Herr Winand Raiz von Frenz der letzte im Leben mit einem, oder mehr Kindern in dieser Ehe geziehlt in Unverrücktem Wittibenstand bleibt, soll derselb alle Zusammen gebrachten errungene, und anerfallene güter den Kindern Vorbehaltlich der Leibzucht belassen, Und als ein getreuer Vatter, Und rechter, natürlicher Vormünder denselben bestens Vorstehen, sie in Gottesforcht auferziehen, erhalten und aussteuern, wie sich solches gebührt, Und besagter Vatter ungezweifelt zu Thun geneigt seyn wird.

Wo aber fünftens derselb in andere Ehe treten sollte, so bleibt den Kindern die Mütterliche Aussteuer Und übrigens alles nach Collnisch Und gültlicher Landsordnungen.

Dafern sechstens eins von beyden Eheleuthen ohne Leibs-Erben Verstorben, Und der Herr Bräutigam die Fräulein Braut erleben würde, so soll das von der Fräulein Braut eingebrachtes Heurathsgut und was sie sonst ererbt, nach erloschener Leibzucht den Rückfall unterworfen seyn; sollte aber die Fräulein Braut den Herr Bräutigam überleben, so solle derselbe nebst dem eingebrachten Heurathsgut ihr Kleinodien Geschenk Und was an ihren Leib gehörig, verabfolgt, Und ihr Jährlichs Tausend rhr. 3 78 alb. Böhmisch, so lang sie im Wittibstand Verbleibt, ausbezahlt, fort dafür eine gesicherte Hypothek angewiesen werden.

Schließlich hat die Fräulein Braut auf die Väterliche Succession wohlwissentlich, Und bedächtlich an eyds stat Vorziehen Und renuntiiert Und zwar zum Vortheil ihres einzigen Bruders Reichsfreyherren Anton von Werth, welcher noch loßledigen stands, gleichwohl mit dem austrücklichen Beding: falls ersagter ihr Herr Bruder Un-Verheuratet, oder ohne Hinterlassung Ehelicher Leibs-Erbin mit Todt abgehen mögte, daß alsdann dieser Verzicht ihr Keineswegs Verhinderlich, oder schädlich falle, sonderen als eine Unverzogene Tochter Und Schwester zu der Väterlichen und brüderlichen Verlassenschaft erbfähig seyn solle.

Geschehen auf dem Huiß Kellenberg den 1. Dezember 1647.

(L. S.) gez. Winandt freyherr Raiz von Frenz.

(L. S.) gez. Lambertin Jrmgartis Freyin von Wehrt.

(L. S.) gez. Elisabeth Raiz von Frenz, geb. von Wambach zu Wammen.

(L. S.) gez. Joan von Wehrt.

(L. S.) gez. Petrus von Bergen.

(L. S.) gez. Johan ferdinandt freyherr von Frenz, Thumherr zu Luttig, Haupt-man quâ testis mppria.

(L. S.) gez. Henricus Pamberti Sacerdos quâ Testis.

Indem vorstehende Urkunde meldet, daß die Tochter Jrmgardis des Generals von Werth den Freyherrn Raiz von Frenz geheirathet, weist sie als deren leibliche Mutter Gertrud von Werth, geb. von Gent zu Coenen, nach. Auch widerspricht die vorliegende

Urkunde nicht der neu aufgefundenen und im IV. Hefte dieser Annalen S. 279 mitgetheilten, indem letztere allerdings von einer Beuth als ersten Gattin des Generals spricht, nicht aber solche zur rechten leiblichen Mutter der Irmgardis von Werth macht; denn gedachtes Schriftstück führt die Beuth und den General nur als „Eltern“ der Irmgardis an. Demnach muß wohl die Beuth die Stiefmutter der Irmgardis gewesen sein; oder es ist — wie dies in lateinischer Schrift nicht undenkbar — Beuth und Genth verwechselt worden, während Genth der richtige Name gewesen und Johann von Werth nur drei Frauen gehabt hat.

Dr. Frh. Raiz von Freng-Schlenderhan.